

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Posten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

42. Jahrgang.

N^o 34.

Dienstag, den 19. März

1895.

Die in Gemäßheit von Art. 11 § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetzblatt S. 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Zwidau im Monat Dezember v. J., sowie im Monat Januar u. Februar d. J. festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen im Monat Januar, Februar und März d. J. an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

im Monat Dezember:	
6 M.	83 Pf. für 50 Ko. Hafer,
3 "	68 " " 50 " Heu und
2 "	63 " " 50 " Stroh,
im Monat Januar:	
5 M.	78 Pf. für 50 Ko. Hafer,
3 "	68 " " 50 " Heu und
2 "	10 " " 50 " Stroh,
und im Monat Februar:	
6 M.	30 Pf. für 50 Ko. Hafer,
4 "	20 " " 50 " Heu und
2 "	63 " " 50 " Stroh.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß für den Lieferungsverband der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg die Durchschnittspreise für folgende Lieferungsartikel in den letzten 10 Friedensjahren auf die Zeit vom 1. April 1895 bis dahin 1896 auf

8 M.	66 Pf. für 50 Ko. Weizen,
10 "	60 " " 50 " Weizenmehl,
7 "	84 " " 50 " Roggen,
10 "	31 " " 50 " Roggenmehl,
7 "	92 " " 50 " Hafer,
4 "	14 " " 50 " Heu und
3 "	09 " " 50 " Stroh

festgestellt worden sind.

Schwarzenberg, am 16. März 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking.

Dr.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren zu dem Nachlasse des Stickerfabrikanten Carl Martin Lipfert, in Firma Carl Lipfert in Eibenstock, ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlussfassung der Gläubiger über die Höhe der Gebühren des Gläubigerausschusses und über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 13. April 1895, Vormittag 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Eibenstock, den 14. März 1895.

Akt. Friedrich,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Holz-Versteigerung auf Cosauer Staatsforstrevier.

Mittwoch, den 27. März 1895, von Vorm. 9 Uhr an
kommen im Hotel „zum Rathskeller“ in Aue
die in den Kahlschlägen der Abth. 8 und 58 aufbereiteten Ruthhölzer und zwar:

1031 w.	Astlöcher	von 13—15 cm Oberstärke,	4,0 m lang,
2012 "	"	16—22 "	4,0 "
1558 "	"	23 u. dar. "	4,0 und 4,5 m lang,
2250 "	Stangenlöcher	8—12 "	4,0 m lang,

sowie

im Gasthose „zur Sonne“ in Cosau

Donnerstag, den 28. März 1895, von Vorm. 9 Uhr an

die in den obigen Abtheilungen aufbereiteten Brennholz, als:

3 Km. h.,	123 Km. w.	Brennholze,
48 "	"	Brennküppel,
1 "	43 "	Aeste,
205 "	"	nicht. Streureisig und
ca. 200 "	"	aufbereitet im Kahlschlage Abth. 14,

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Königl. Forstrevierverwaltung Cosau u. Königl. Forstrentamt Eibenstock,
Höpfner. am 14. März 1895. Gerlach.

Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen Max Arthur Seidel eingetragene Grundstück, bestehend aus dem Wohnhause Nr. 37B des Brandkatasters und dem Flurstück Nr. 106d des Flurbuchs, Folium 174 des Grundbuchs für Carlsefeld, geschätzt auf 11,000 M., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 22. April 1895, Vormittag 11 Uhr
als Anmeldetermin,

ferner

der 6. Mai 1895, Vormittag 10 Uhr
als Versteigerungstermin,

sowie

der 13. Mai 1895, Vormittag 11 Uhr
als Termin zu Verkündung des Verteilungsplans

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermin anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermin in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Eibenstock, am 11. März 1895.

Königliches Amtsgericht.

Kausch.

Akt. Friedrich, G. S.

Bekanntmachung.

Alle hierorts aufhältlichen Militärpflichtigen werden hierdurch noch besonders darauf hingewiesen, daß sie sich zu der von dem Herrn Civilvorstehenden der königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Schneeberg auf

Donnerstag, den 21. März 1895,
Vormittags 9 Uhr

angesehten, im hiesigen Feldschloßchen stattfindenden Musterung pünktlich einzufinden haben.

Nichtpünktliches oder Nichterscheinen zieht Geldstrafe bis zu 30 Mark bez. entsprechende Haftstrafe nach sich.

Eibenstock, am 15. März 1895.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Graupner.

Die Abgabenrestanten Nr. 137, 152, 177 und 188 des Verzeichnisses der unter das Schank- und Tanzstättenverbot gestellten Personen sind zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, am 16. März 1895.

Dr. Körner.

Graupner.

Holz-Versteigerung auf Bockauer Staatsforstrevier.

Im Rathskeller zu Aue sollen
Sonnabend, den 30. März 1895, von Vorm. 9 Uhr an
folgende im Schlage der Abtheilung 4 und von Durchforstungen in den Abtheilungen 10 und 12 aufbereitete Ruth- und Brennholz und zwar:

15 Stck h.	Astlöcher	von 16—70 cm Oberstärke,	
982 "	m.	13—15 "	} 3,5 und 4,0 m Länge,
1952 "	"	16—22 "	
1899 "	"	23—66 "	
1437 "	Stangenlöcher	8—12 "	} 4,0 m Länge,
198,00 Hdt. w.	Reislangen	3—7 "	
1 Km. h.,	192 Km. w.	Scheite,	
44 "	"	Küppel,	
5 "	37 "	Baden,	
9 "	11 "	Aeste und	
332 "	"	Stöcke	

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen, meistbietend versteigert werden.

Kgl. Forstrevierverwaltung Bockau und Kgl. Forstrentamt Eibenstock,
Richter. am 15. März 1895. Gerlach.

Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk.

Der 1. April, der 80. Geburtstag des Fürsten Bismarck, wird auch für das gewerbliche Leben in Deutschland ein Tag von der allerhöchsten Bedeutung sein: an ihm gewinnen die gesetzlichen Bestimmungen für die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk für das ganze Gebiet des deutschen Reiches Geltung. Bei der Sonntagsruhe für das Handwerksgebiet wurden im Anfang mehr als genug Klagen laut, die auch heute noch nicht völlig verschwunden sind, und bei der Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk wird es auch wohl an

allerlei Vorstellungen vor und nach dem 1. April nicht fehlen. Aber diese Möglichkeit kommt vorerst nicht für die interessirten Kreise in Betracht, sondern vor Allem die Thatsache, daß die Sonntagsruhe dann Geltung auch da gewinnt, wo bisher noch die Arbeit gestattet war, und daß eine Uebertretung der neuen Vorschriften Strafe nach sich zieht. Die Ausnahmen, welche gestattet sind, betreffen hauptsächlich nur komplizirtere und schwierigere Betriebe der Großindustrie, im Kleingewerbe und Handwerk nur einzelne Branchen, die auf Saisonarbeit angewiesen sind. Aber auch für diese sind nur eine bestimmte Anzahl von Sonntagen pro Jahr gesetzlich freigegeben und die Thätigkeit wird in diesem Falle unter

polizeiliche Kontrolle gestellt. Wo ein unvorhergesehener, wirklich zwingender Zwischenfall eine Sonntagsarbeit erforderlich macht, gehört hierzu eine polizeiliche Erlaubnis, die auch dann nicht umgangen werden kann, wenn Nothfälle vorliegen. Es ist dann nachträglich Mittheilung zu machen. Festgesetzt ist, daß da, wo an Sonntagen die Arbeit gestattet ist bezw. polizeilich erlaubt ist, denen, welche Sonntags arbeiteten, ein freier Tag in der Woche gewährt wird. An den beiden ersten Festtagen der großen Kirchenfeste herrscht für alle Betriebe, welche dem Gesetze unterstehen, unbedingte Sonntagsruhe. Ausgenommen sind im Allgemeinen von den neuen Bestimmungen nur Restaurations- und Verkehrgewerbe, sonst